

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in €/ m³ bis 15 km - ohne Mehrwertsteuer					
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis €/m³ netto	
Allgemeiner Betonbau									
unbewehrt									
Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C 1	32		m		11013110	97,00	
	C 8/10	C 1	16		m		11012110	99,00	
	C 8/10	C 1	8		m		11011110	101,00	
	C 8/10	F 3	32		m	■	11033110	99,00	
	C 8/10	F 3	16		m	■	11032110	101,00	
	C 8/10	F 3	8		m	■	11031110	103,00	
	C 12/15	C 1	32		m		12013110	98,00	
	C 12/15	C 1	16		m		12012110	100,00	
	C 12/15	C 1	8	X0	m		12011110	102,00	
	C 12/15	F 3	32		m	■	12033110	101,00	
	C 12/15	F 3	16		m	■	12032110	103,00	
	C 12/15	F 3	8		m	■	12031110	105,00	
	C 16/20	C 1	32		m		13013110	100,00	
	C 16/20	C 1	16		m		13012110	102,00	
	C 16/20	C 1	8		m		13011110	104,00	
	C 20/25	C 1	32		m		14013110	101,00	
	C 20/25	C 1	16		m		14012110	103,00	
C 20/25	C 1	8		m		14011110	105,00		
Stahlbeton									
für Innen- und Gründungsbauteile kein Frost	C 16/20	F 3	32		m	■	13133110	102,00	
	C 16/20	F 3	16	XC1 XC2	m	■	13132110	104,00	
	C 16/20	F 3	8		m	■	13131110	106,00	
für offene Gebäude und Feuchträume kein Frost	C 20/25	F 3	32		m	■	14233110	103,00	
	C 20/25	F 3	16	XC3	m	■	14232110	105,00	
	C 20/25	F 3	8		m	■	14231110	107,00	
für Außenbauteile mit direkter Bewitterung und Frost	C 25/30	F 3	32		m	■	65333110	108,00	
	C 25/30	F 3	16	XC4 XF1 XA1	m	■	65332110	110,00	
	C 25/30	F 3	8		m	■	65331110	112,00	
	hoher Wassereindringwiderstand schwacher chemischer Angriff gemäß WU-Richtlinie des DAfStb	C 30/37	F 3	32		m	■	66333110	111,00
		C 30/37	F 3	16	XC4 XF1 XA1 XD1	m	■	66332110	113,00
		C 30/37	F 3	8		m	■	66331110	115,00
hoher Wassereindringwiderstand mäßiger chemischer Angriff Sulfatgeh. im Wasser <= 600 mg/l	C 35/45	F 3	32		s	■	17733130	121,00	
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XA2 XD2	s	■	17732130	123,00	
	C 35/45	F 3	8		s	■	17731130	125,00	
hoher Wassereindringwiderstand starker chemischer Angriff Sulfatgeh. im Wasser <= 600 mg/l	C 35/45	F 3	32		s	■	17833870	123,00	
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XA3 XD3	s	■	17832130	125,00	
Beton in fließfähiger Konsistenz (LVB)									
für Außenbauteile mit direkter Bewitterung und Frost schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 6	16	XC4 XF1 XA1	m	■	15362100	113,00	
	C 30/37	F 6	16		m	■	16362100	117,00	
Beton für Industrie- und Straßenbau									
Beton für Industrieböden									
Fußböden- Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen	C 25/30	F 3	32	XC4 XF1 XA1	m	■	15333577	110,00	
	C 25/30	F 3	16		m	■	15332577	112,00	
	C 30/37	F 3	32	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1	m	■	16583101	115,00	
	C 30/37	F 3	16		m	■	16582101	117,00	
Beton für Industrieflächen mit Frost und/oder Taumittelbeanspruchung									
Verkehrsflächen FD-Beton nach DAfStB-Richtlinie mäßige Wassersättigung mit Taumitteln hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 30/37	F 2	32	XC4 XF2/3 (LP) XA1	m	■	16623130	117,00	
	C 30/37	F 2	16		m	■	16622130	119,00	
	C 35/45	F 3	32		s	■	17733130	121,00	
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XD2 XA2	s	■	17732130	123,00	
	C 35/45	F 3	8		s	■	17731130	125,00	
Straßenbeton nach ZTV Beton-StB 07 Bauklasse IV - VI (Rundkorn) hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 30/37	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD2 XA2	m	■	16623130	117,00	
	C 30/37	F 2	16	XC4 XF4(LP) XD2 XA2	m	■	16622130	119,00	
	C 35/45	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD3 XA2	s	■	17923870	123,00	
	C 35/45	F 2	16	XC4 XF4(LP) XD3 XA2	s	■	17922870	125,00	

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.
Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt.
Irrtümer und Änderungen vorbehalten !

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in € / m³ bis 15 km - ohne Mehrwertsteuer				
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis € / m³ netto
Beton für Industrie- und Straßenbau								
Beton nach ZTV-ING								
mäßige Wassersättigung u. Taumitteln	C 30/37	F 2	32	XC4 XD2 XF2/3 XA2	m	■	36723100	112,00
oder hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 30/37	F 2	16	XC4 XD2 XF2/3 XA2	m	■	36722100	114,00
Kappenbeton	C 25/30	F 2	32	XC4 XD3 XF4 XA1	m	■	35623100	113,00
hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 25/30	F 2	16	XC4 XD3 XF4 XA1	m	■	35622100	115,00
HGT nach ZTV-Beton StB 07 (Rundkorn)								
HGT unter Asphalt (7-12 N/mm²)	7 - 12 N/mm²	C 1	32		m		11013000	93,00
HGT unter Beton (>= 15 mm²)	>= 15 N/mm²	C 1	32		m		12013000	95,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/ Unterwasserbeton								
schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 5	32	XC4 XF1 XA1	m	■	15353008	119,00
	C 25/30	F 5	16	XC4 XF1 XA1	m	■	15352008	121,00
	C 30/37	F 5	32	XC4 XF1 XA1	m	■	16553008	123,00
	C 30/37	F 5	16	XC4 XF1 XA1	m	■	16552008	125,00
Sonderbaustoff (außerhalb DIN 1045-2)								
Dränbeton	15 N/mm²	C1	16	X0	m		10012100	101,00
	15 N/mm²	C1	8	X0	m		10111100	103,00
Kies/ Sandmischung	20 N/mm²	C1	8		m		83011100	106,00
	30 N/mm²	C1	8		m		85011100	111,00
Sandmischung	20 N/mm²	C1	2		m		10000110	110,00
	30 N/mm²	C1	2		m		10000100	113,50
	40 N/mm²	C1	2		m		10000160	123,50
Dämmfließfähig	DMS	F6	2		m	■	10060110	105,00
Dämm extrem fließfähig	DMS	F6	-		m	■	10069110	107,00
STALA 900 PLB (Porenleichtbeton)		F 3	2	Trockenrohichte >= 0,9	m	■	70060110	130,00
Zusatzleistungen							Einheit	Preis € netto
Selbstabholer	Bei Selbstabholung im Werk vergüten wir						€/ m³	5,00
Samstagszulage	Sa. (07:00 Uhr - 12.00 Uhr) - nur auf Anfrage						€/ m³	5,00
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 6 m³ Beton berechnen wir für die bis 6 m³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von						€/ m³	17,00
Saisonzuschlag	vom 15.11 bis 15.03. berechnen wir den erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft						€/ m³	4,00
Heizzuschlag	für die Bestellung von Warmbeton berechnen wir einen Zuschlag						€/ m³	6,00
Entladezeit	Die Fahrmaschin sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen.							
	Die Entladezeit beträgt 5 Min / m³ darüber berechnen wir (Ankunft Baustelle bis Ende Entladung)						€/ min	1,00
Zur Sicherstellung der ausgelieferten Beton-Qualität gilt:								
Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 angegebene								
Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.								
Beginnt die Entladung nicht innerhalb 30 Min nach Ankunft,								
gilt dies als Abnahmeverweigerung.								
Rohrentladung	nur ab Konsistenzklasse F3 und ausreichend Gefälle						€/ Fahrzeug	25,00
Rückbeton	wird die bestellte Betonmenge nicht abgenommen berechnen für die Entsorgung						€/ m³	46,00
Verzögerer	Verlängerung der Verarbeitungszeit						€/ m³ u. Std	2,00
Konsistenzhöhung	für die Zugabe von Fließmittel berechnen wir						€/ L bzw. kg	3,00
Lieferbedingungen / Auftragsabwicklung								
Preisstellung	Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3%							
Zahlung	Grundsätzlich sind unsere Rechnungen nach Erhalt sofort fällig. Auf Vereinbarung können vorbehaltlich entsprechender Bonität Lieferungen gegen Rechnung erfolgen. Wird das eingeräumte Kreditlimit überschritten, sind wir befugt die Lieferung einzustellen.							
Anlieferung	Die Anlieferung setzt eine befestigte, rutschfeste, für Fahrzeuge mit ca 32 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbare Straße voraus (Breite min. 3 m + Höhe min. 4 m + Radius: 10 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein zu betätigen. Steigt die Temperatur des Frischbetons auf über 30 C°, sind wir berechtigt, die Lieferung schadensfrei zu verweigern.							
Nachbehandlung	Gemäß DIN EN 13670 und DIN EN 1045-3 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.							
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird der Beton in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich der Folgekosten für fachgerechte Entsorgung.							
Herstellung und Qualität	Die Herstellung des Betons erfolgt nach DIN 1045-2 und DIN EN 206-1 in der jeweils gültigen Fassung unter ständiger Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.							
Bestellung und Disposition	Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Menge ist allein der Auftraggeber verantwortlich! Er hat sich von der Richtigkeit der Lieferung vor Entladung zu überzeugen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Eignung des Betons für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.							
Betonpumpen	Bei Bedarf vermitteln wir Ausleger- oder Schlauchpumpen. Für Ihren Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Bestellungen sind rechtzeitig vor Einsatz erforderlich.							

Mietpreisliste Betonpumpen 2020

Betonpumpen mit Verteilermast (M24, M36, M42, M52) , Schlauchpumpe (SP), Fahrmischerbetonpumpe (FBP)						
		bis 24 m SP FBP	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	
Grundpreis (An- und Abfahrt je Einsatz)	€/ Einsatz	165,00	220,00	275,00	350,00	
Mindestrechnungsbetrag <small>einschließlich Grundpreis aber zuzüglich Sonderleistungen</small>	€/ Einsatz	465,00	620,00	795,00	1020,00	
Nutzungspreis Berechnung zuzüglich zum Grundpreis						
bis 4 m ³	€/ pauschal	275,00	-	-	-	
bis 10 m ³	€/ pauschal	300,00	400,00	520,00	670,00	
bis 20 m ³	€/ pauschal	330,00	430,00	550,00	690,00	
bis 30 m ³	€/ pauschal	375,00	475,00	580,00	720,00	
bis 100 m ³	€/ m ³	12,25	15,25	19,00	23,50	
bis 200 m ³	€/ m ³	11,50	14,25	17,75	22,00	
bis 300 m ³	€/ m ³	11,00	13,50	16,75	21,00	
über 300 m ³	€/ m ³	10,50	13,00	16,00	20,00	
Mindestfördermenge pro Stunde ⁽²⁾ <small>(bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)</small>	m ³ / Std	18,00	18,00	20,00	25,00	
Stundenmietsatz	€/ Std	165,00	220,00	275,00	350,00	
Sonderleistungen und Zuschläge						
1	Standortwechsel <small>(nur bei Abrechnung nach m³)</small>	€/ Stück	80,00	100,00	120,00	150,00
2	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit <small>(nur nach vorheriger Absprache möglich, nicht rabattfähig)</small>	€/ pauschal	250,00	300,00	400,00	500,00
3	Reinigungspool zum Verbleib <small>(nicht rabattfähig)</small>	€/ pauschal	50,00			
4	Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen am Einsatztag	€/ pauschal	300,00	450,00	600,00	800,00
5	Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 und von 18:00 bis 20:00 Uhr	€/ Std	50,00			
6	Samstagszuschlag <small>(nur nach vorheriger Absprache möglich)</small>	€/ Std	50,00 jedoch mindestens 200,00			
7	Einsätze an Sonn- und Feiertagen und Nachts von 20:00 bis 04:00 Uhr	€/ Einsatz	auf Anfrage			
8	Schwerlastgenehmigungszuschlag	€/ pauschal	-	-	-	100,00
9	Beistellung einer Reservepumpe	€/ Std	150,00	200,00	250,00	320,00

(1) Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20%, mindestens aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25% auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

(2) Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mindestens aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

Allgemeine Sonderleistungen (für alle Pumpen) und Nutzungszuschläge

10	Zuschlag Stahlfaser-, Schwer-, und hochfester Beton ab C 50/60	€/ m ³	4,00
11	Gestellung eines 2. Maschinisten	€/ Std	90,00
12	An- u. Abtransport zusätzlicher Rohrleitung und Rundverteiler	€/ Std	120,00
13	Rohr- oder Schlauchleitungen	€/ lfm	6,00
14	Reduzierung	€/ Stck	30,00
15	mechanischer Rundverteiler RV 10	€/ m ³	2,50
16	Betonabsperrentil <small>(nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)</small>	€/ Einsatz	30,00
17	Krantraverse	€/ Einsatz	30,00

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung anzugeben:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Anschrift | 5. Erforderliche Mastgröße |
| 2. Baustellenbezeichnung | 6. Bauteil (z.B. Fundament oder Decke) |
| 3. Betonmenge, Sorte und Konsistenz | 7. Gewünschter Pumpbeginn und Dauer |
| 4. Lieferant des Betons | 8. Reinigungsmöglichkeit |

Mietbedingungen:

- A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
- B. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
- C. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- D. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- E. Die Miete ist gemäß Pkt. 3.3 unserer AGB bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises anzupassen.
- F. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg / m³ ab C16/20. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg / m³ ab C 25/30, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
- G. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- H. Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- I. Ergänzend zur Preisliste gilt für über den konkreten Einsatz hinausgehende Vermietungen ab 01.01.2020 die Mietpreisliste Pumpenzubehör.
- J. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- K. Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.

Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten !

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von zementgebundenen Baustoffen und Zubehör

gültig ab 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30°C oder 25°C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1m³ höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffes/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5. Gewährleistung / Haftung

(1) Wir gewährleisten, dass die Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellte sind sofort bei Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und darf den Baustoff nicht verarbeiten. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht offensichtlich anderen als dem bestellten Baustoff/Zubehörs sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist: bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen, bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle, bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen, bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderten Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die höchstens 2.000.000,00 € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsvorbereitung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsvorbeigeben. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs.1 Satz1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs ab und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist, Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs.1 Satz1 an uns zu zahlen,

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit rechtzeitig Vollstreckungsschutz, insbesondere im Wege der Drittwiderspruchsklage nach §771 ZPO, erhoben werden kann. Soweit nicht Dritte die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erstatten, haftet hierfür der Käufer. Dasselbe gilt für einen möglichen weiteren uns entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10% (Deckungsgrenze). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50% übersteigt (Freigabegrenze).

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(5) Im Verzugsfall werden Zinsen nach § 288 BGB berechnet.

(6) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungspflicht.

(7) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Leipzig, wo sich der Sitz unserer Verwaltung befindet; wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.